

## **BGE 37 I 477**

Bundesgericht (BGE), 1911-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_37\\_I\\_477](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_37_I_477)

FR: ATF 37 I 477

IT: DTF 37 I 477

### **Volltext**

98. Arteil vom 25. Oktober 1911 in Sachen Böniger gegen Zürich. Angeblich willkürliche Auslegung des dem kantonalen Steuergesetz zu Grunde liegenden Einkommensbegriffs, durch Besteuerung regel- mässiger, freiwilliger Verwandtenunterstützungen als Einkommen des Empfängers. A. — Die Rekurrentin hat im Jahre 1910 von den in Deutschland lebenden Verwandten ihres verstorbenen Ehemannes freiwillige Unterstützungen im Betrage von 622 Fr. monatlich AS 37 1 — 1911

erhalten, nachdem bereits ihr Ehemann, der seit 1904 in Zürich gewohnt hatte, von diesem Zeitpunkt an bis zu seinem Tode von jenen Verwandten regelmäßig unterstützt worden war. Im Taxations- verfahren wurde das steuerpflichtige Einkommen der Rekurrentin für 1910 von der Expertenkommission auf 2500 Fr. festgesetzt. Die Rekurrentin reichte hierauf der Finanzdirektion des Kantons Zürich einen Rekurs ein, indem sie ersuchte, die ihr zufließenden Unterstützungen als nicht steuerpflichtig zu erklären, weil sie frei- willig geleistet würden und die bezahlten Beträge bereits von den Schenkern als Einkommen versteuert werden müßten. Die Finanzdirektion wies die Beschwerde durch Verfügung vom 28. Juli 1911 im wesentlichen mit folgender Begründung ab: § 4 des Gesetzes betr. die Vermögens-, Einkommens- und Aktiv- bürgersteuer vom 24. April 1870 laute: „Der Einkommenssteuer ist unterworfen der Erwerb und das Einkommen der im Kanton wohnenden Bürger und der Niedergelassenen und der im Kanton bestehenden Korporationen.“ Somit unterliege nicht bloß der Arbeitserwerb, sondern jedes Einkommen der Einkommenssteuer, sofern es nicht einer andern Steuer unterliege, also z. B. als Vermögensertrag oder Rente gemäß § 5 litt. a. leg. cit. („Von der Einkommenssteuer sind ausgenommen: a. Der jährliche Ertrag an Zinsen, Renten, Leibgedingen, welcher auf ein als Vermögen versteuerndes Kapital sich gründet.“) von der Vermögenssteuer getroffen werde. Die Einwendung, es handle sich lediglich um eine Armenunterstützung, sei unzutreffend; denn ein jährlicher Unter- stützungsbetrag von 7464 Fr. reiche über das hinaus, was zum Leben absolut notwendig sei. Der Umstand, daß die Unter- stützungen freiwillig und widerruflich seien, hebe die Pflicht zur- Versteuerung durch den Empfänger nicht auf. Eine hiegegen gerichtete Beschwerde der Rekurrentin wies der Regierungsrat durch Beschluß vom 24. August 1911 ab. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Geldwerte Leistungen Dritter seien prinzipiell vom Empfänger als Einkommen zu ver- steuern. Wenn auch das Steuergesetz den Begriff des steuer- pflichtigen Einkommens nicht klar umschreibe, so ergebe sich doch, daß darunter alle Einkünfte eines Steuersubjektes zu verstehen seien, sofern sie nicht schon von einer andern Steuer erfaßt würden. Nur, wo diese Einkünfte das steuerfreie Existenzminimum nicht erheblich überschritten und daher den Charakter von Almosen hätten, seien sie nicht zu besteuern. Der Umstand, daß sie frei- willig geleistet würden und später einmal aufhören könnten, ändere an der Steuerpflicht nichts. Ebenso sei es unerheblich, ob die Schenker die Unterstützungsbeträge für ihre Besteuerung in Abzug bringen dürften oder nicht. Die vertragliche Zahlungspflicht möge

viel leicht dem Verpflichteten einen Anspruch auf Abzug gewähren. Aber die Leistungen des Gebers seien in jedem Falle Einkommen des Empfängers; nach dem Gesetze beeinflusse die Einkommenssteuerpflicht des Gebers diejenige des Empfängers nicht. Die gegen teilige Auffassung der Rekurrentin beruhe auf einer Verkennung des Wesens der Einkommensbildung und des Einkommensbegriffs. Es sei eine alltägliche Erscheinung, daß das Einkommen einer Person sofort wieder zur Einkommensbildung anderer Personen beitrage. B. — Gegen diesen Entscheid hat die Rekurrentin den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht mit dem Antrage auf dessen Aufhebung ergriffen. Sie macht willkürliche Auslegung des zürcherischen Steuergesetzes geltend und führt zur Begründung folgendes aus: Das nämliche Geldstück könne allerdings mehrmals zur Einkommensbildung verschiedener Personen mitwirken; aber es handle sich hiebei stets um eine frische Einkommensbildung aus Erwerb. Alimentationsbeiträge könnten in keinem Falle Einkommen des Gebers und des Nehmers zugleich sein. Wenn sie infolge einer Verpflichtung bezahlt würden, dürfe sie der Geber für die Besteuerung abziehen, und wenn die Unterstützungen freiwillig geleistet würden, kämen sie für die Besteuerung des Nehmers nicht in Betracht. C. — Der Regierungsrat des Kantons Zürich beantragt die Abweisung des Rekurses und bemerkt u. a. folgendes: Die Theorie (Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft Bd. I S. 584; Conrad, Handwörterbuch der Staatswissenschaften 2. Aufl. 3. Bd. S. 348) verstehe unter Einkommen einer Person die Summe der wirtschaftlichen Güter, die sie in einem gewissen Zeitraume zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse verwenden könne, ohne ihren Vermögensstand zu schmälern. Das zürcherische Staatssteuergesetz

stelle keine hiervon abweichende Definition auf. Der Regierungsrat legt einige Entscheide der zürcherischen Steuerbehörden vor, wodurch u. a. verheiratete Studenten verpflichtet wurden, freiwillige Unterstützungen ihrer Eltern als Einkommen zu versteuern. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Das Gesetz definiert den Einkommensbegriff nicht und gibt keine Anhaltspunkte, aus denen mit Notwendigkeit auf einen dem Gesetze zu Grunde liegenden Einkommensbegriff geschlossen werden müßte, der in der Weise abgegrenzt wäre, daß die der Rekurrentin zufließenden Unterstützungen nicht darunter fielen. Es gibt auch keinen allgemeinen gültigen, scharf abgegrenzten Einkommensbegriff, der ohne weiteres dem Gesetze zu unterstellen wäre. Demgemäß kann darin keine Willkür liegen, daß der Einkommensbegriff des § 4 des zürcherischen Staatssteuergesetzes in Anlehnung an die in der Rekursbeantwortung erwähnte, vielfach anerkannte Definition der Theorie bestimmt wird. Unter den so definierten Einkommensbegriff fallen zweifellos die Unterstützungen, die die Rekurrentin von der Familie ihres verstorbenen Ehemannes, wenn auch ohne Rechtsanspruch, so doch tatsächlich regelmäßig bezieht (vergl. insbesondere Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft S.693 f.). Da zudem das Gesetz Erwerb und Einkommen einander gegenüberstellt und somit unter Einkommen etwas anderes versteht, als den Arbeitserwerb, und zwar nicht nur den Kapitalertrag, der ja nach § 5 litt. a der Einkommenssteuer nicht unterworfen ist, so liegt es nahe, das Einkommen nach § 4 des Staatssteuergesetzes in einem so weiten Sinne zu fassen, daß auch Verwandtenunterstützungen der vorliegenden Art darunter fallen. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Der Rekurs wird abgewiesen.